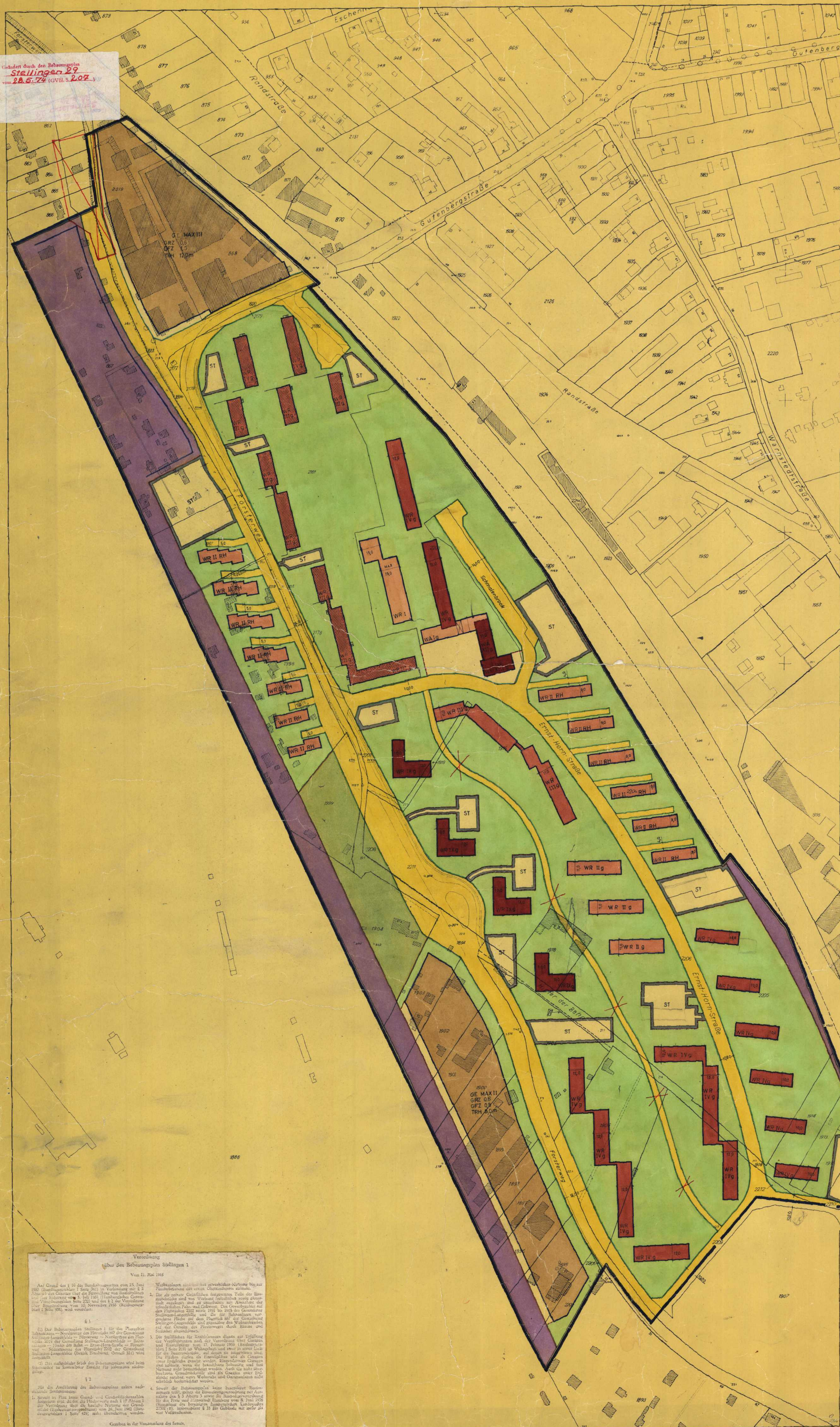
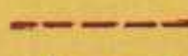




	GRENZE DES PLANGEBIETES
	STRASSENLINIE
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	SONSTIGE ABGRENZUNGEN
	DURCHGÄNGE
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
	WOHNBAUFÄCHEN
WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GEWERBEBEZIEHUNG

	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
TRH	TRAUFHOHE
I, II und mehr	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	MAX. HOCHSTGRENZE IM ÜBRIGEN ZWINGEND

	BAUWEISE	
RH	REIHENHÄUSER	
g	GESCHLOSSENE	BAUWEISE
	STELLPLÄTZE	MIT EINFÄHRTEN

 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

■ OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

■ OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

+20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER

 OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

VORHANDENE BAUTEN 

X GESTRICHEN, DA GEMÄSS SENATSBESCHLUSSE VOM
11. MAI 1965 (9) DER PARALLEL ZUM FÖRSTERWEG
VERLAUFENDE UNBENANNTE WEG ALS „ÖFFENTLICHER
WEG“ ZU STREICHEN UND DIE FLÄCHE DIESER UN-
BENANNTEN WEGES IN DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN
MIT EINZUBEZIEHEN IST.

DER PROTOKOLLFÜHRER DES SENATS

GEZ. MAKOWKA, ORR

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN
STELLINGEN 1**

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 321

HAMBURG, DEN 10.5.1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 11. Juli 1965 (GVBl. S. 89)
In Kraft getreten am 21. Juli 1965

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 25, Stadthausbrücke 2
Tel. 34 10 08

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Stellingen 1

Vom 11. Mai 1965

Eigentum der Plankammer

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Stellingen 1 für das Plangebiet Bahnanlagen - Nordgrenze des Flurstücks 867 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde - Försterweg - Nordgrenze des Flurstücks 2019 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde - Bahnanlagen - Hinter der Bahn - Ernst-Horn-Straße - Försterweg - Südostgrenze des Flurstücks 2202 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Das Gewerbegebiet auf den Flurstücken 2202 sowie 1895 bis 1903 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde und die für Bahnanlagen vorgesehene Fläche auf dem Flurstück 867 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde sind gegenüber den Wohngebäuden auf der Ostseite des Försterweges durch Bäume und Sträucher abzuschirmen.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht

beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücks-
teile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe
und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft,
gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3
sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Ham-
burg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen
Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als
vier Vollgeschossen.

B e g r ü n d u n g

Vom 11. Mai 1965

I

Der Bebauungsplan Stellingen 1 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes
- BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen
worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. November 1962 (Amt-
licher Anzeiger Seite 1135) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundes-
baugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende
Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plan-
gebiet überwiegend als Wohnbaugebiet aus. Im nördlichen und südlichen
Teil des Plangebiets sind Flächen für Arbeitsstätten ausgewiesen.
Außerdem sind Grünflächen und Außengebiete vorgesehen.

III

Die ursprünglich kleingärtnerisch genutzte Fläche ist weitgehend ge-
räumt und zu einem großen Teil bereits in Übereinstimmung mit dem
Bebauungsplan neu mit Wohngebäuden bebaut. Die beiden ausgewiesenen
Gewerbegebiete sind ebenfalls ihrer Ausweisung entsprechend zum größten
Teil bebaut. Mit diesem Plan soll die städtebauliche Ordnung des Plan-
gebiets gesichert werden.

Für die Erweiterung des Abstellbahnhofs Langenfelde sind zusätzliche
Flächen erforderlich. Am Nordende des Försterweges sind auf den Bahn-
erweiterungsflächen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge und Lagerge-
bäude vorgesehen.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 31	MITTWOCH, DEN 19. JUNI	1974
Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 1974	Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Stellingen 1	209
11. 6. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen	210
11. 6. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung	211

Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Stellingen 1

Vom 11. Juni 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Im Bebauungsplan Stellingen 1 vom 11. Mai 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird die Festsetzung „öffentliche Grünflächen“ in die Festsetzung „Grünflächen (privater Spielplatz)“ geändert.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juni 1974.